

Corona: Kurzarbeit, Fehlzeiten (06/2022)

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Corona-Pandemie haben gravierende Auswirkungen für viele Unternehmen. Der Gesetzgeber hat unter anderem mit Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld reagiert.

Das XBA Personalwesen wird per Online-Update laufend an die aktuellen Änderungen angepasst. Dieses Infoblatt erläutert die Abrechnung von Kurzarbeit.

Die Abrechnung von Quarantäne / Fehlzeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist in einem > [gesonderten Infoblatt beschrieben \(IfSG-Fehlzeiten.pdf\)](#).

Pos	Lohnart	Typ	St	SV	Tage	Stunden	Menge	Lohnsatz	Faktor	Betrag
1	1000 Gehalt	B	LBZ	LBZ						2.500,00
2	DVSTFH Direktversicherung steuerfrei §3.63 ESiG (erhöht)	B	AVS	SVF						250,00
1	DVUM Gehaltsumwandlung in betriebliche Altersvorsorge	B	LBZ	LBZ						-250,00
5	KUG Kurzarbeitergeld Ausfallentgelt: 1.460,00 €	K	STF	SVF		80,00		7,49		598,87
MONATSWERTE										
Gesamtenentgelt		:	3.098,87	Barlohn	:	3.098,87				
steuerfreie Altersvorsorge (§3.63)		:	250,00	Kurzarbeitergeld	:	598,87				
Steuerbrutto		:	2.250,00							
Altersentlastungsbetrag		:	69,66							
RV-Brutto		:	2.250,00	RV-Beitrag Arbeitnehmer	:	209,25	AV-Beitrag Arbeitnehmer	:	27,00	
				RV-Beitrag Arbeitgeber	:	209,25	AV-Beitrag Arbeitgeber	:	27,00	
RV-Brutto Kug		:	1.168,00	RV-Beitrag Kug Arbeitgeber	:	217,25				
				Nettoverdienst lfd. (§23c)	:	1.531,82	Nettoverdienst (Barlohn)	:	2.862,62	
Zuschuss zur freiwilligen bzw. privaten Krankenversicherung		:	364,36	Zuschuss zur sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung	:	69,93				
Nettoabzüge										

Inhalt

Kurzarbeitergeld Corona (Stand 06/2022)	2
Voraussetzungen und Änderungen	2
Kug vom Antrag bis zur Erstattung: Ablauf im Überblick	3
Kug-Stammnummer	4
Mitarbeiter in Kurzarbeit: Fehlzeitkennzeichen	4
KUG - normale Kug-Zeiträume und Ausfallzeiten	4
KUK - Kug-Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes.....	5
KUF - Feiertage im Kug-Zeitraum.....	6
Mitarbeiter in Kurzarbeit: Angaben zur Kurzarbeit	7
Arbeitgeber-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	8
Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiter in Kurzarbeit	9
Kug-Abrechnung und Kug-Antrag (Druckberichte)	10

Kurzarbeitergeld Corona (Stand 06/2022)

Voraussetzungen und Änderungen

Eine Übersicht der aktuellen Regelungen für Kurzarbeitergeld (Kug) finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

Aktuelle Änderungen / viertes Corona-Steuerpaket:

- **Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld nun doch steuerfrei bis 30.06.2022:**
Mit dem am 10.06.2022 verabschiedeten vierten Corona-Steuerpaket wurde die bis zum 31.12.2021 geltende Regelung nachträglich und **rückwirkend um 6 Monate** verlängert. Für den Zeitraum ab Jahresbeginn müssen ggf. Korrekturabrechnungen erstellt werden. Hierfür wird rechtzeitig ein entsprechendes **Online-Update für das XBA Personalwesen** bereitgestellt. Bitte folgen Sie den Hinweisen im Versions-Infoblatt zur neuen Version!
Ab 01.07.2022 ist der Arbeitgeberzuschuss zum Kug wieder steuerpflichtig. (Beitragspflichtig ist der Zuschuss nur für den Teil, der zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt.)
- **Die erleichterten Zugangsbedingungen** (10% der Mitarbeiter betroffen / keine negativen Arbeitszeitsalden erforderlich) **gelten bis 30.09.2022.**
- Die vom Arbeitgeber zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden seit 01.04.2022 nur dann erstattet – zu **50%** – wenn die Kurzarbeit mit Weiterbildungsmaßnahmen verbunden ist.
- Die **Dauer des Kug-Bezugs** wurde für Mitarbeiter, deren Kug-Anspruch bis 31.03.2021 entstanden ist auf **bis zu 28 Monate** verlängert, längstens bis zum **30.06.2022.**
- Die **erhöhten Kug-Sätze** ab 4./7. Monat gelten **bis 30.06.2022** (siehe unten).

► Höhe des Kurzarbeitergeldes:

Ab 01.07.2022:

60% bzw. 67%* des ausgefallenen Netto-Entgelts, unabhängig von der Bezugsdauer

* Der höhere Satz gilt für Beschäftigte mit mindestens einem Kind

Bis 30.06.2022 (Corona-bedingte Erhöhung):

Bezugsmonat 1 - 3: 60% bzw. 67%* des ausgefallenen Netto-Entgelts

Bezugsmonat 4 - 6: 70% bzw. 77%* des ausgefallenen Netto-Entgelts

Ab Bezugsmonat 7: 80% bzw. 87%* des ausgefallenen Netto-Entgelts

Diese erhöhten Kug-Sätze ab 4./7. Monat gelten nur, wenn im entsprechenden Bezugsmonat ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50% entsteht. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter entweder bis zum 31. März 2021 Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten oder erstmals seit April 2021 in Kurzarbeit gegangen sind. Nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von 3 Monaten oder länger werden vorhergehende Bezugszeiträume nicht berücksichtigt!

► **Einverständniserklärung** der Mitarbeiter oder des Betriebsrates ist erforderlich.

► Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit am Betriebssitz **unverzüglich angezeigt** werden. Die Anzeige muss dort in dem Monat eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.



Die Anzeige kann online oder über ein Formular erfolgen:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall

► Einen Anspruch auf Kug haben Sie als Arbeitgeber, wenn **mindestens 10% Ihrer Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10%** haben (bis 30.09.2022).

- ▶ Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.
- ▶ **Negative Arbeitszeitkonten** (bei Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen) werden **nicht vorausgesetzt** (bis 30.09.2022).

i Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter in einer **ungekündigten, SV-pflichtigen Beschäftigung**. Auch befristet Beschäftigte können Kug erhalten. Für Mitarbeiter in geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) besteht kein Anspruch.

- ▶ **Bis 30.06.2022** bleibt es während der Kurzarbeit weiter möglich, in einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommenen **Minijob** anrechnungsfrei hinzuzuverdienen.

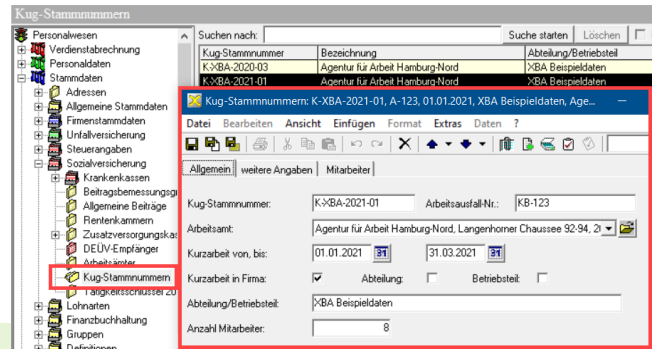
Kug vom Antrag bis zur Erstattung: Ablauf im Überblick

! **Versionsupdate, Lohnarten, Druckberichte:** Die folgenden Erläuterungen setzen den Import der **mitgelieferten Kug-Lohnarten** und die aktuellen **Druckberichte** voraus. Beachten Sie jeweils die Hinweise (PDF) zu den Online-Updates. Alle mitgelieferten Kurzarbeitergeld-Lohnarten importieren Sie am schnellsten über **Stammdaten > Firmenstammdaten > Firma > Menü Aktionen**.

1. Sie holen das Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter oder des Betriebsrats ein, sofern keine entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen bestehen.
2. Sie zeigen den Arbeitsausfall bei der **Agentur für Arbeit** an (Link siehe oben).
3. Nach Prüfung und Bewilligung des Kug-Anspruchs erhalten Sie von der Agentur eine **Kug-Stammmnummer** (bei mehreren Betriebsstätten auch mehrere Stammmnummern). Diese erfassen Sie im *XBA Personalwesen* in den **Stammdaten Sozialversicherung**.
4. Die **Kug-Ausfallzeiten** Ihrer Mitarbeiter erfassen Sie ggf. als **Fehlzeiten** (normale Ausfallzeit mit Fehlzeitkennzeichen 'KUG').
5. Für Ihre von Kurzarbeit betroffenen (ungekündigt sv-pflichtig beschäftigten) Mitarbeiter erfassen Sie im *XBA Personalwesen* in den Personaldaten die individuellen Angaben zur Kurzarbeit. Ggf. werden hier die Kug-Fehlzeiten (s. Schritt 4.) sowie der **Lohnsatz aus dem Stundenlohn 1** vorbesetzt und das Ausfallentgelt ermittelt. Ein selbst ermitteltes Ausfallentgelt können Sie hier auch direkt erfassen.
Für **Gehaltsempfänger** ist eine entsprechende Gehaltskürzung über eine Lohnart möglich.
6. Sie rechnen die Mitarbeiter wie gewohnt ab.
In den **Verdienstabrechnungen** wird das Kurzarbeitergeld ausgewiesen.
7. Mit dem **Monatsabschluss** werden der **Kug-Antrag (Kug_Antrag 2022)** sowie die **Kug-Abrechnungsliste ((Kug_Abrechnung(aktuell), Kug_Abrechnung(Änderungen))** erstellt.
8. **Den ausgedruckten Kug-Antrag und die Abrechnungsliste reichen Sie bei der Agentur für Arbeit ein.** Diese erstattet das **Kurzarbeitergeld sowie die vom Arbeitgeber getragenen SV-Beiträge** für den abgeschlossenen Monat.
9. Die Schritte 4.-8. wiederholen Sie für die weiteren Monate mit Kurzarbeit innerhalb der Bezugsfrist. (Nach drei Monaten ohne Kug ist ggf. eine erneute Anzeige erforderlich.)

Kug-Stammnummer

- ▶ Legen Sie die **Arbeitsagentur** an unter Stammdaten > Sozialversicherung > Arbeitsämter.
- ▶ Ist das Kurzarbeitergeld für Ihre Firma bewilligt, legen Sie anhand des Bewilligungsbescheides die **Kug-Stammnummer** an unter Stammdaten > Sozialversicherung > Kug-Stammnummern.



Hinweise zu den Eingabefeldern entnehmen Sie bitte der Hilfe (F1).

i Hat Ihre Firma **mehrere Betriebsstätten**, so erhalten Sie mehrere Stammmnummern. Ggf. müssen auch **weitere Arbeitsagenturen** angelegt werden.

Mitarbeiter in Kurzarbeit: Fehlzeitkennzeichen

Sie können das Kug-Ausfallentgelt für die betroffenen Mitarbeiter jeweils manuell ermitteln und in den Angaben zur Kurzarbeit als Betrag eingeben. In der Regel wird jedoch zumindest für Lohnempfänger das Ausfallentgelt mit **Ausfallstunden * Lohnsatz** berechnet.

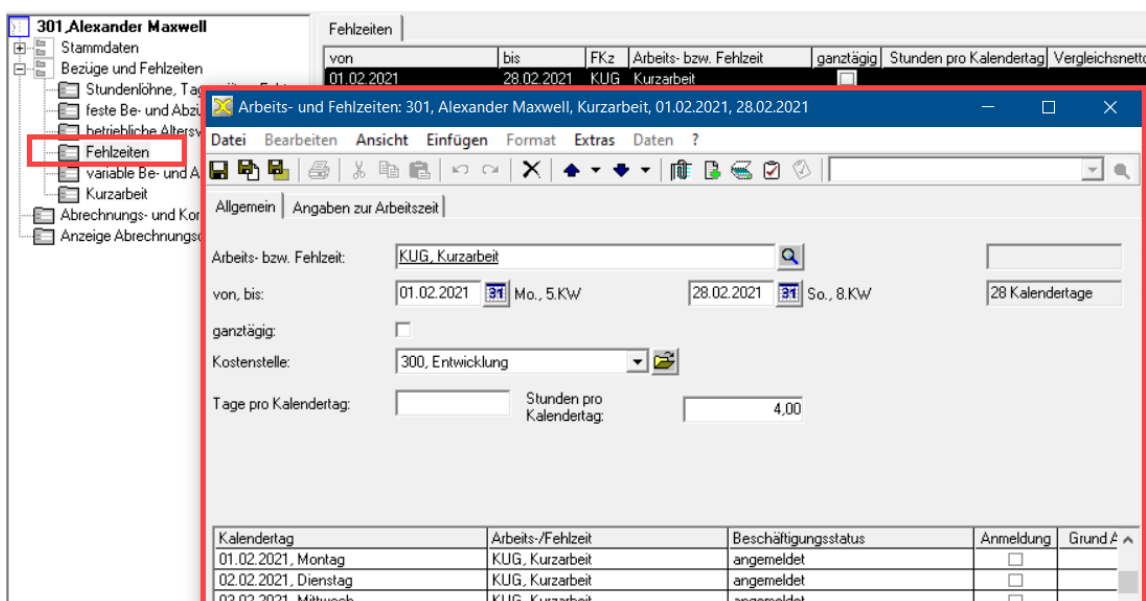
i Erfassen Sie dafür **monatlich zunächst die Kug-Fehlzeiten** des Mitarbeiters, dann kann das *XBA Personalwesen* die Ausfallstunden ermitteln und anschließend in den Kug-Angaben (siehe unten) vorbesetzen:

- ▶ Die Kug-Fehlzeiten erfassen Sie über Personaldaten > Mitarbeiter > Fehlzeiten > Neu.

KUG - normale Kug-Zeiträume und Ausfallzeiten

- ▶ Kug-Ausfallzeiten erfassen Sie mit dem Fehlzeitkennzeichen '**KUG, Kurzarbeit**'.

Für **ganze Ausfalltage** oder bei „Kurzarbeit null“ für den gesamten Zeitraum setzen Sie das Häkchen vor **ganztägig**. Für **stundenweisen Arbeitsausfall** deaktivieren Sie **ganztägig**, und geben Sie die **Stunden pro Kalendertag** oder (anteilige) **Tage pro Kalendertag** ein.



KUK - Kug-Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes

- ▶ Besteht für einen Mitarbeiter bereits **vor Beginn der Kurzarbeit** Anspruch auf **Entgeltfortzahlung wegen Krankheit**, dann erfassen Sie eine Fehlzeit mit diesem Kennzeichen 'KUK' für den Zeitraum **vom Beginn der Kurzarbeit bis zum Ende der Kurzarbeit oder der Entgeltfortzahlung** - je nachdem, welches Datum früher liegt.

Beispiel

Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 25.04.,
Beginn der Kurzarbeit am 01.05.,
Ende der Arbeitsunfähigkeit am 15.05.:
Fehlzeiträume: 25.04.-30.04 mit 'KF' / 01.05.-15.05. mit 'KUK' / ab 16.05. mit 'KUG'.

Das Kug-Krankengeld ist sv-beitragsfrei. Bei Kurzarbeit Null (100% Ausfall) entspricht das Kug-Krankengeld dem Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden. Wenn bei andauernder Arbeitsunfähigkeit (> 6 Wochen) kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht, hat der Mitarbeiter ausschließlich Anspruch auf Krankengeld. Krankengeld „verdrängt“ also das Kurzarbeitergeld.

Beantragen Sie als Arbeitgeber die **Erstattung des ausgezahlten Kug-Krankengelds** nach dem Monatsabschluss anhand der Kug-Abrechnungsliste (siehe unten) bei der Krankenkasse des Mitarbeiters. Wenden Sie sich dazu an die zuständige Krankenkasse.

! Entfällt **nur ein Teil** der täglichen Arbeitszeit durch die Kurzarbeit, dann verwenden Sie hier nicht die Fehlzeit 'KUK', sondern wie gewohnt 'KF' (krank mit Lohnfortzahlung) mit den entsprechenden Fehlstunden (= nach Kug verbleibende Arbeitsstunden, die aufgrund der Krankheit ausfallen). Dies ist wichtig für korrekte SV-Werte und für die Erstattung der Entgeltfortzahlung nach AAG.

i Wenn die **Krankheit erst während des Bezugs von Kug beginnt**, verringert sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsprechend der Ausfallzeiten. Jedoch hat dann der Mitarbeiter Anspruch auf Kurzarbeitergeld ('KUG'), solange ohne Kurzarbeit auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen würde.

KUF - Feiertage im Kug-Zeitraum

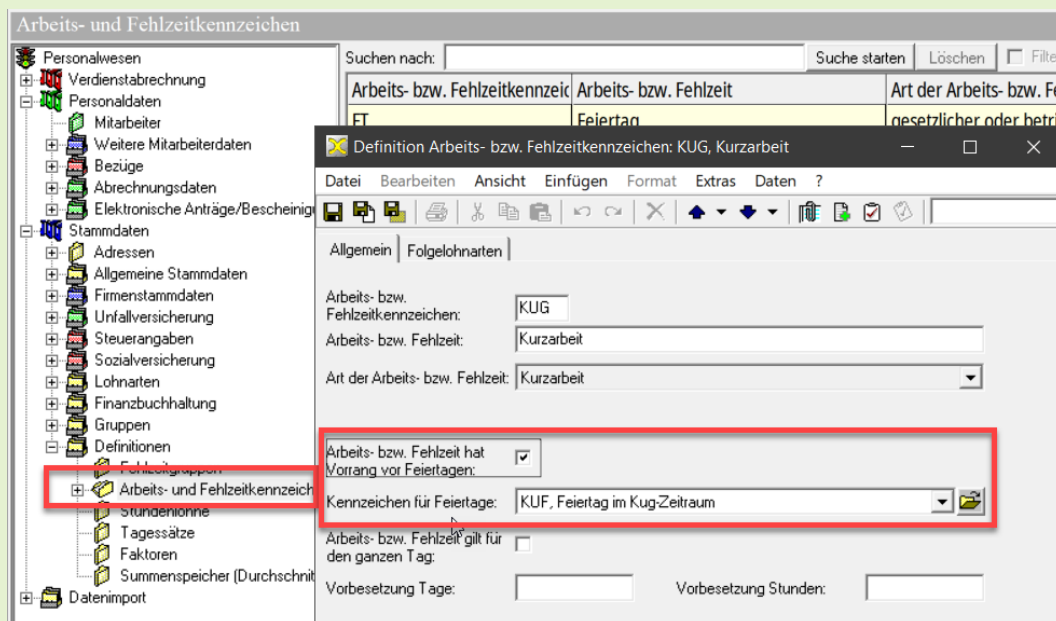
Für ansonsten bezahlte Feiertage bzw. Feiertagsstunden, die **aufgrund der Kurzarbeit ausfallen**, wird kein Kurzarbeitergeld gezahlt. Der Mitarbeiter hat jedoch Anspruch auf **Feiertagsvergütung in Höhe des Kurzarbeitergeldes zuzüglich des Betrags des Kurzarbeitergeldes**. Dieses Entgelt wird vom Arbeitgeber gezahlt und ist in voller Höhe beitragspflichtig. Die **SV-Beiträge trägt der Arbeitgeber** allein. Bis zum 31.03.2022 werden diese Beiträge zu 50% erstattet, ab 01.04.2022 nur noch bei Kug in Verbindung mit Weiterbildungsmaßnahmen (dann 50% Erstattung).

► Erfassen Sie für diese Tage/Stunden das Fehlzeitkennzeichen **'KUF'**.

! Für die mit dem Kennzeichen 'KUF' abgerechneten Stunden ermittelt das *XBA Personalwesen* ein „fiktives Kug“ (Feiertags-KUG) auf der Basis des Netto-Entgelts. Dieses „fiktive Kug“ stellt ein normales SV-Brutto dar, der Arbeitgeber trägt 100% der SV-Beiträge.

Wenn bezahlte Feiertage im Kug-Zeitraum **für alle betroffenen Mitarbeiter automatisch** mit dem Kennzeichen 'KUF' abgerechnet werden sollen, legen Sie dieses wie folgt in der Definition der KUG-Fehlzeit fest:

1. Stammdaten > Definitionen > Arbeits- und Fehlzeitkennzeichen > Kennzeichen „KUG“ öffnen.
2. Aktivieren Sie hier die Option Arbeits- bzw. Fehlzeitkennzeichen hat Vorrang vor Feiertagen und wählen Sie im Feld Kennzeichen für Feiertage 'KUF, Feiertag im Kug-Zeitraum' aus.



Mitarbeiter in Kurzarbeit: Angaben zur Kurzarbeit

- Für jeden Mitarbeiter (Lohn- und Gehaltsempfänger) und jeden Monat mit Ausfallzeiten erfassen Sie die Angaben, die zur Kug-Abrechnung erforderlich sind:

Personaldaten > Mitarbeiter > Registerkarte Kurzarbeit > Rechtsklick: Neu > Dialogfenster Kurzarbeit: Neu (Mitarbeiter ...)

Erläuterungen zu den Eingabefeldern entnehmen Sie bitte der Hilfe (F1).

Lohnkontomonat	Kug-Stammnummer	Kug-Stunden	Kug-Krank-Stunden	Stundenlohn	Ausfallentgelt
01.02.2021	K-XBA-2021-01	120,00			2.400,00

Hinweise zu den Kug-Angaben:

- Erfassen Sie **vor** Eingabe dieser Kug-Daten beim Mitarbeiter die entsprechenden **Kug-Fehlzeiten** (s. oben), damit hier die **Ausfallstunden Kug** und **Ausfallstunden Kug-Krankengeld** sowie der aktuelle **Lohnsatz** aus dem **Stundenlohn 1 (Std11)** des Mitarbeiters vorbelegt werden können.
- Ist der **Lohnsatz** = 0, dann wird das **Ausfallentgelt anhand der festen Bezügen anteilig ermittelt, die als 'regelmäßiges Arbeitsentgelt' gekennzeichnet sind**: (Ausfallstunden Kug + Ausfallstunden Kug-Krankengeld) / Gesamtstunden.
- **Nebeneinkommen**: Geben Sie die Höhe des Nebeneinkommens **aus einer Nebenbeschäftigung, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld begonnen hat**, ein. (**Minijobs sind dabei nicht zu berücksichtigen.**) Der anrechnungsfreie Anteil des Nebeneinkommens wird vom **XBA Personalwesen automatisch** ermittelt.
- Die Angaben zum **Kug-Zuschuss** werden aus den zuletzt eingegebenen **Kug-Daten aller Mitarbeiter vorbelegt**, weil in der Regel der gleiche Zuschuss für alle kurzarbeitenden Mitarbeiter gezahlt werden soll.
- Die Angabe **mit Kindern** wird ggf. aus den **Kug-Daten des Vormonats** ermittelt, falls in der **ELStAM** keine Kinderfreibeträge angegeben sind.
- Eine **Personalveränderung (Kündigung, Neueinstellung, Aufhebungsvertrag, Quarantäne, Weiterbildung)** muss hier ggf. mit Datum angegeben werden und wird später in der **Kug-Abrechnungsliste** gemeldet.

i Für **Gehaltsempfänger** empfehlen wir, aus den Soll- und Ist-Stunden im aktuellen Monat das **Ausfallentgelt** manuell zu berechnen und in den Kug-Angaben des Mitarbeiters einzutragen. Sie berechnen das Kug-Ausfallentgelt mit der Formel $Gehalt / Soll\text{-Stunden} \times Ist\text{-Stunden}$.
Beispiel: € 3000,- / 176 Std. * 60 Std. = € 1022,73
Das Gehalt wird (über die mitgelieferte Lohnart '1000Kug') automatisch um das eingegebene Ausfallentgelt gekürzt.

i **Zeitlohnempfänger mit Lohnart 2000E**: Ermitteln Sie vor dem Erstellen der Beitragsnachweise (am sechstletzten Bankarbeitstag) die Arbeitsstunden, die wegen Kug im aktuellen Monat ausfallen und der tatsächlichen (Ist-)Arbeitsstunden im aktuellen Monat. Geben Sie in den Angaben zur Kurzarbeit diese Ausfallstunden sowie im Feld Lohnart '**2000**' ein.

Arbeitgeber-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Der Arbeitgeber-Zuschuss (Aufstockung) zum Kurzarbeitergeld war SV-beitragsfrei und steuerfrei, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das fiktive Arbeitsentgelt (= 80% * (Brutto-Sollentgelt - Brutto-Istentgelt)) nicht übersteigt. Darüber hinausgehende Zuschüsse sind SV-pflichtig.

i Die **befristete Steuerbefreiung** für Arbeitgeber-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld endet zum **30.06.2022**.

Das *XBA Personalwesen* bietet zwei Wege, um einen Arbeitgeber-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld abzurechnen:

- über einen Bezug mit der **Lohnart KugZ** und manuell erfasstem Zuschuss-Betrag oder
- **(neu)** über eine **automatische Berechnung**.

Bei der **automatischen Berechnung** legen Sie die Höhe des Zuschusses entweder **prozentual vom Brutto- oder Netto-Sollentgelt** fest oder Sie gewähren den **maximal SV-beitragsfreien Kug-Zuschuss**, der bei der Abrechnung vom *XBA Personalwesen* ermittelt wird. Weitere Optionen sind die Aufstockung des Kug **auf einen einzugebenden Prozentwert** (z.B. auf 80%) oder die **Erhöhung um einen Prozentwert** (z.B. um 25% von 60% auf 75% bzw. von 67% auf 83,75%). Die Berechnungsart legen Sie individuell in den monatlichen Kug-Angaben der Mitarbeiter über das Auswahlfeld **Zuschuss zum Kurzarbeitergeld** fest (s. oben).

! **Buchungszeile / Konten ggf. anpassen**: Für den automatischen Kug-Zuschuss gibt es eine interne Buchungszeile **KugZ_A**. Passen Sie dafür die Konten in den Buchungsangaben ggf. an Ihren Kontenplan an:
Stammdaten > **Finanzbuchhaltung** > **Buchungszeilen** > Öffnen der Buchungszeile **KugZ_A** > **Buchungsgruppen** > Öffnen der Buchungsgruppe > Öffnen der **Buchungsangaben**. Ggf. ändern und speichern Sie die Buchungsangaben für den entsprechenden Zeitraum.

i **Arbeitgeber-Zuschuss über Lohnart 'KugZ'**: Neben der Option **Zuschuss zum Kurzarbeitergeld** können Sie einen Arbeitgeber-Zuschuss auch – alternativ oder zusätzlich – über die **mitgelieferte Bruttolohnart 'KugZ'** manuell eingeben. Wenn Sie den Zuschuss manuell erfassen möchten, legen Sie für den Mitarbeiter einen Bezug mit dieser Lohnart an und geben dort die Höhe des Zuschusses als Betrag an.

Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiter in Kurzarbeit

Nimmt der Mitarbeiter **nach Beginn der Kurzarbeit** eine Nebenbeschäftigung auf, muss dieses Nebeneinkommen auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden (siehe [Seite 7](#)).

i Nebeneinkommen aus **geringfügigen Beschäftigungen / Minijobs** ist dabei **nicht** zu berücksichtigen! Die Gültigkeit dieser Regelung wurde **verlängert bis 30.06.2022**.

Verlängert bis 30.06.2022: Eine Corona-bedingte Regelung stellt das Nebeneinkommen auch aus neu aufgenommenen Beschäftigungen anrechnungsfrei, **soweit es zusammen mit dem Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht überschreitet**. Der übersteigende Teil wird dem Ist-Brutto für die Kug-Berechnung sowie dem Ist-Brutto zur Berechnung des SV-pflichtigen Fiktiv-Bruttos hinzugerechnet.

Das *XBA Personalwesen* berechnet automatisch die Anrechnungsfreiheit für alle Berufe und Branchen.

! Ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit müssen Ihnen als (Haupt-)Arbeitgeber die Aufnahme der Nebenbeschäftigung und das erzielte Nebeneinkommen mitteilen!

Kug-Abrechnung und Kug-Antrag (Druckberichte)

- ▶ Stellen Sie sicher, dass Sie **alle aktuellen Druckberichte** importiert haben!
- 1. Erstellen Sie wie gewohnt die Verdienstabrechnungen. Auf der Verdienstabrechnung wird die Lohnart "Kurzarbeitergeld" mit dem berechneten Kurzarbeitergeld angegeben. Der Lohnsatz ist der für das Kug ermittelte Stundenlohnsatz.
- ▶ **Kug-Auswertungen (Abrechnungsliste), Kug-Antrag:** Mit dem **Monatsabschluss** werden die Kug-Auswertungen erstellt. Sie können die Auswertungen bei Bedarf auch vorher, direkt nach der Verdienstabrechnung erstellen (Ordner Verdienstabrechnung > Auswertungen erstellen, Kontextmenü: Neu, Häkchen bei Auswertungen Kug-Abrechnung, Schaltfläche Auswertungen erstellen).
- 2. Öffnen Sie den Ordner Verdienstabrechnung > Auswertung erstellen und dort den aktuellen Monat per Doppelklick. Über Datei > Drucken drucken Sie zunächst den Bericht **Kug_Abrechnung** (Abrechnungsliste) und anschließend den Bericht **Kug_Antrag 2022** (Kug-Antrag, 2 Seiten), der von der Anwendung mit dem aktuellen amtlichen Vordruck ausgegeben wird. Beide Auswertungen reichen Sie bei der Arbeitsagentur ein, um das Kurzarbeitergeld zu beantragen.


Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
 Postanschrift
 20070 Hamburg

Bitte bei der Agentur für Arbeit einreichen,
 in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt
 (vgl. Bescheid zur Anzeige)

Kug-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)
 K K-XBA-2021-01
 Arbeitsausfall-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)
 AA-A-123
 Betriebsnummer
 19979161

**Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) und pauschalierte Erstattung
 der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug
 - Leistungsantrag -**

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung des Arbeitgebers: XBA Beispieldaten
 Straße des Arbeitgebers: Langwisch Haus-Nr.: 10 PLZ: 22391 Ort: Hamburg
 Telefon-Nr.: +49 40 8888 1830 Telefax-Nr.: +49 40 8888 1839 E-Mail-Adresse: mx@xba.net
 IBAN: DE 34200505501234567890 Kreditinstitut: Hamburger Sparkasse
 Lohnabrechnungsstelle (nur anzugeben, wenn nicht am Betriebsitz)
 Bezeichnung der Lohnabrechnungsstelle: Straße: PLZ: Ort:

Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen
 Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen
 des Betriebes der Betriebsabteilung:
Gesamtzahl der dort Beschäftigten 8
 Anzahl Kurzarbeitende: 2 männlich 0 weiblich 0 divers 0 ohne Angabe

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108) 9.865,50 €	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108) 6.005,50 €
--	---

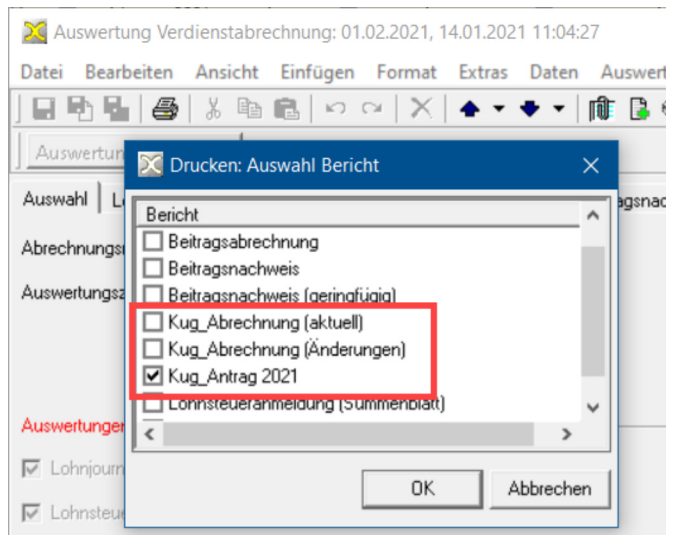
Abrechnungsmonat: **Februar 2021**
 Kug: **1.266,47 €**
 Pauschalierte SV-Erstattung: **1.161,09 €**
 Pauschalierte SV-Erstattung bei Weiterbildung: **0,00 €**
 Gesamtbeitrag: **2.427,56 €**

Erklärung

1. Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Leistungsantrag und in der/den Abrechnungsliste(n) nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der Hinweise zum Antragsverfahren - Kug - Transfer-Kug und des Merkblattes über Kug gemacht wurden. Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Kug haben, sind nicht aufgeführt. Von der Agentur für Arbeit festgestellte Nachzahlungsbeträge werden unverzüglich an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt.

2. Ich/Wir bestätige(n), dass der für die einzelnen Arbeitnehmer/innen geltende Entgeltausfall allein auf den zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen beruht (wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis - siehe "Merkblatt über Kug").

Kug 107 - 12/2020



Kug-Abrechnungsliste / Pauschalierte SV-Erstattung (Änderungen) 19979161 XBA Beispieldaten

Februar 2021

nur für betriebsinternen Gebrauch, nicht an die Arbeitsagentur schicken

Agentur für Arbeit Hamburg-Nord
 Langerhomer Chaussee 92-94
 20070 Hamburg

Kug-Stammnummer: K.XBA.2021.01

Abrechnungszeitraum: 01.02.2021 bis 28.02.2021

Nr.	Nr. Personalt.	Name	Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Ausfallstunden	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Steuerklasse Leistungsstufe 1 oder 2	rechnerischer Leistungsstz Soll	rechnerischer Leistungsstz Ist	Durchschnitt pro Stunde	Auszahlendes Kurzarbeitergeld	pauschale SV Beitragsabrechnung
1	203	Michael Planck	2120299493	Faldorf, 0.865	120,00	6.155,50	3.755,50	1/2	2.116,20	1.448,00	657,80	721,52	
Summe Krankenkasse					120,00	6.155,50	3.755,50		2.116,20	1.448,00	657,80	721,92	
1	301	Alexander Maxwell	560711546690	Mültenroden 2 20097 Hamburg	80,00	3.710,00	2.250,00	3/1	1.798,17	1.199,30	598,87	439,17	
Summe Krankenkasse					80,00	3.710,00	2.250,00		1.798,17	1.199,30	598,87	439,17	
Summe Betriebsstätte					200,00	9.865,50	6.005,50		3.914,37	2.647,90	1.256,47	1.161,09	
Summe Abrechnungszeitraum					200,00	9.865,50	6.005,50		3.914,37	2.647,90	1.256,47	1.161,09	

14.01.2021 11:04:27 Seite 1 von 2

Info-Lohnart zum automatisch errechneten Kug-Zuschuss: Ein automatisch ermittelter Kug-Zuschuss wird auf der **Verdienstabrechnung** mit der mitgelieferten Info-Lohnart **KugZ_A** ausgewiesen.

Ein „Q“ wird **vor dem Namen im Kug-Antrag** und in der Abrechnungsliste gesetzt, wenn eine behördliche Anordnung nach § 56 IfSG zur **Quarantäne** für den betroffenen Mitarbeiter aufgrund Corona vorliegt und der Mitarbeiter **vor** der Anordnung der Quarantäne bereits in Kurzarbeit war. Anderenfalls besteht bei Quarantäne kein Kug-Anspruch:

*„Arbeitnehmer, die eine Entschädigung gem. § 56 IfSG erhalten und **vor** der Quarantäne noch **nicht** in Kurzarbeit sind, haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, da sie keinen Entgeltausfall haben. Diese Arbeitnehmer sind daher nicht in die Abrechnungslisten aufzunehmen.“* (aus einer Information der BA)

Für korrigierte Vormonate werden Korrekturanträge und Abrechnungslisten mit den jeweils neuen Daten erstellt.